

Beschluss Nr. 103/2026

Schwyz, 10. Februar 2026 / ju

Interpellation I 28/25: Kopftuchverbot: Wie garantiert der Regierungsrat die religiöse Neutralität?

Beantwortung

1. Wortlaut der Interpellation

Am 12. September 2025 haben die Kantonsräte Elias Studer, Jonathan Prelicz und Kantonsrätin Carmen Muffler folgende Interpellation eingereicht:

«Mit Schreiben vom 3. September 2025 hat das Schwyzer Bildungsdepartement den Schulträgern folgendes mitgeteilt: "Kopftuchverbot für Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen (...) Der Schwyzer Regierungsrat hat kürzlich an einer Sitzung bekräftigt, dass an den Schwyzer Volksschulen gemäss § 2 des Volksschulgesetzes der Grundsatz der konfessionellen Neutralität gilt. Er legt diesen Grundsatz so aus, dass es Lehrerinnen im Kanton Schwyz (...) untersagt ist, im Unterricht ein Kopftuch zu tragen. Dies entspricht im Übrigen auch der geltenden bundesgerichtlichen Rechtsprechung."

Aufgrund dieser Haltung des Regierungsrats hat sich kürzlich – in Zeiten des Lehrpersonenmangels – eine angehende PH-Studentin dazu entschieden, das Studium doch nicht anzutreten.

Gemäss Art. 15 der Bundesverfassung ist die Glaubensfreiheit gewährleistet und jede Person hat das Recht, ihre Religion frei zu wählen und sich dazu zu bekennen. Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts (Leitentscheid zur Klosterschule Kathi Wil, Urteil 2C_405/2022 vom 17. Januar 2025, E. 6) dient dieses Grundrecht insbesondere dazu, den religiösen Frieden zu sichern und die Ausgrenzung und Diskriminierung von Minderheiten zu verhindern. Die Neutralitätspflicht verbietet eine Parteinahme des Staates zugunsten oder zuungunsten einer bestimmten Religion und damit jede Sonderbehandlung von Angehörigen einer Religion. Diese Rechtsprechung leuchtet ein.

Gemäss Bundesgericht kann die religiöse Neutralität auf zwei Arten umgesetzt werden. Die erste Möglichkeit besteht in der strikten Trennung von Staat und Religion («laizistische Staatstradition»). Die zweite Möglichkeit besteht darin, keine strikte Trennung zu vollziehen, aber allen Religionen und Weltanschauungen mit der gleichermassen offenen Haltung zu begegnen («staatliche Neutralität»).

Bildungsdepartement bzw. Regierungsrat berufen sich auf ein Urteil des Bundesgerichts von 1997. Darin schützte das Bundesgericht zwar das Genfer Kopftuchverbot. Entscheidend war dabei jedoch die laizistische Staatstradition des Kantons Genf und die Annahme, dass in Genf für Lehrpersonen sämtliche religiösen Symbole, unabhängig von der Konfession, unzulässig waren (BGE 123 I 296). Im besagten Urteil liess das Bundesgericht in keiner Weise zu, religiöse Symbole nur einer einzigen Religion zu verbieten.

Die Unterzeichnenden tendieren eher zur zweiten Möglichkeit (staatliche Neutralität) und damit dazu, dass es in einer pluralistischen Gesellschaft möglich sein sollte, dass Lehrpersonen mit unterschiedlichen Überzeugungen sich gemäss diesen kleiden können und beispielsweise die Einsiedler Mönche weiterhin in ihren Ordenskutten (bzw. der Abt inkl. grossen Eisenkreuzes auf der Brust) unterrichten dürfen, eine Lehrperson ein (sichtbares) Kreuz um den Hals tragen darf oder eine Muslima mit Kopftuch unterrichten darf, falls sie sich hierfür entscheidet. Schliesslich gehört es auch zu einer pluralistischen Gesellschaft, dass Kinder lernen, dass es die unterschiedlichsten Menschen gibt und man unterschiedliche religiöse Überzeugungen tolerieren kann und soll, unabhängig davon, ob man sie selbst sinnvoll findet oder nicht.

Auch die Umsetzung eines strengen Laizismus wäre grundsätzlich vertretbar. Klar ist jedoch, dass die religiöse Neutralität auf jeden Fall gewahrt werden und eine Ausgrenzung und Diskriminierung von Minderheiten verhindert werden muss – wie es auch unsere Verfassung vorgibt. Aktuell scheint die Schwyzer Regierung mit ihrer Haltung die Verfassung jedoch zu verletzen. Denn indem sie nur den Angehörigen einer bestimmten Religion das erkennbare Tragen von religiös geprägter Kleidung verbietet, anderen jedoch nicht, verhält sie sich nicht neutral und diskriminiert eine Minderheit.

Für uns stellen sich deshalb folgende Fragen:

- 1. Wie versteht der Regierungsrat den Begriff der religiösen Neutralität?*
- 2. Geht er für den Kanton Schwyz von der «laizistischen Staatstradition» oder von der «staatlichen Neutralität» aus?*
- 3. Falls der Regierungsrat den Begriff der religiösen Neutralität anders definiert als das Bundesgericht im Urteil Kathi Wil (E. 6): Wie kommt der Regierungsrat dazu, sich über die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinwegzusetzen?*
- 4. Falls er ihn gleich definiert wie das Bundesgericht im Urteil Kathi Wil: Wie setzt der Regierungsrat die religiöse Neutralität unparteiisch und gleichmässig (E. 6.4.1) um? Insbesondere stellen sich für uns folgende Fragen:*
 - a. Dürfte eine christliche Ordensfrau mit Kopftuch noch im Kanton Schwyz unterrichten, wie das früher beispielsweise am Theresianum Ingenbohl der Fall war?*
 - b. Aufgrund der Leistungsvereinbarung und der finanziellen Beiträge des Kantons ist gemäss Bundesgericht auch die Stiftschule Einsiedeln an die Grundrechte gebunden. Für die Einhaltung der Grundrechte durch die Stiftschule ist der Kanton verantwortlich (siehe Kathi Wil, E. 5.3 f.). Will der Regierungsrat nun den unterrichtenden Mönchen an der Stiftschule das Tragen ihrer Ordenskleider oder andernfalls das Unterrichten verbieten?*
 - c. Will der Regierungsrat verbieten, dass Lehrpersonen andere sichtbare religiöse Symbole wie z.B. Halsketten mit sichtbaren Kreuzen tragen?*
 - d. Das Aufhängen von religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen kann unabhängig von der konkreten Umsetzung nie religiös neutral sein und ist deshalb generell nicht zulässig (BGE 116 Ia 252). Trotzdem hängen an Schwyzer Schulen vereinzelt noch Kruzifixe. Setzt der Regierungsrat durch, dass in keiner einzigen Schwyzer Schule mehr Kruzifixe oder andere religiöse Symbole hängen? Wie und bis wann?*
 - e. Falls der Regierungsrat die Punkte a bis d mindestens teilweise weiterhin zulässt: Wie vereinbart er diese ungleichmässige und parteiische Behandlung mit der religiösen Neutralität?*

5. *Sieht der Regierungsrat ein, dass sein Kopftuchverbot die religiöse Neutralität verletzt und wird er diesen Fehler korrigieren?*

Wir bedanken uns für die Beantwortung unserer Fragen.»

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Allgemeine Bemerkungen

Das Volksschulgesetz vom 19. Oktober 2005 (VSG, SRSZ 611.210) hält in § 2 den folgenden Grundsatz fest: Die öffentliche Volksschule ist politisch und religiös-weltanschaulich neutral. Sie orientiert sich bei der Erziehung und Bildung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Daraus ergibt sich, dass sich die öffentliche Volksschule religiös neutral zu verhalten hat. Die Schule spielt eine wichtige Rolle bei der Vermittlung von Wertvorstellungen und politischer Bildung. Sie hat die Aufgabe, junge Menschen zu selbstverantwortlichem und demokratischem Handeln in der Gesellschaft zu befähigen. Es ist eine grosse Herausforderung für Schulen, politisch und konfessionell neutral zu sein und gleichzeitig Werte wie Menschenwürde, Menschenrechte, Solidarität und Gerechtigkeit zu vermitteln. Neutralität bedeutet, dass Lehrpersonen im Unterricht keine parteipolitischen oder religiösen Standpunkte propagieren oder ihre persönlichen Ansichten einseitig in den Unterricht einfliessen lassen. Damit soll der Zweck der Volksschule erreicht werden, nämlich, dass sie die Grundlagen für das Zusammenleben in Gesellschaft und Demokratie schafft (vgl. § 3 VSG).

2.2 Beantwortung der Fragen

2.2.1 Wie versteht der Regierungsrat den Begriff der religiösen Neutralität?

Wie bereits oben ausgeführt, darf die Schule keine religiösen Standpunkte propagieren und Lehrpersonen dürfen keine persönlichen Ansichten einseitig in den Unterricht einfliessen lassen. Die Schule muss sich religiös neutral verhalten, es wird denn auch seit Jahrzehnten durch die Schule kein Religionsunterricht mehr angeboten. Dieser wird von den Glaubensgemeinschaften angeboten und ist für die Schülerinnen und Schüler freiwillig. Gemäss Lehrplan 21 sind Unterrichtseinheiten über Ethik und die verschiedenen Glaubensgemeinschaften jedoch möglich.

2.2.2 Geht er für den Kanton Schwyz von der «laizistischen Staatstradition» oder von der «staatlichen Neutralität» aus?

Der Kanton Schwyz geht von der staatlichen Neutralität aus. Staat und Kirche sind getrennt. Es besteht eine Neutralität des Kantons in religiösen und weltanschaulichen Belangen.

2.2.3 Falls der Regierungsrat den Begriff der religiösen Neutralität anders definiert als das Bundesgericht im Urteil Kathi Wil (E. 6): Wie kommt der Regierungsrat dazu, sich über die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinwegzusetzen?

Der Neutralitätsbegriff wird nicht anders definiert. Die Wahrung der religiösen Toleranz, Freiheit und Integration wird durch den Grundsatz der weltanschaulichen und religiösen Neutralität der Volksschule konkretisiert. Die öffentliche Volksschule zur Erfüllung der obligatorischen Schulpflicht ist für alle Kinder zugänglich. Lehrpersonen können unabhängig von ihrer Glaubensausrichtung an der öffentlichen Volksschule tätig sein. Die persönliche Freiheit, ein klar sichtbares, starkes religiöses Symbol wie etwa das Kopftuch im obligatorischen, öffentlichen Volksschulunterricht zu tragen, hat jedoch gemäss Auffassung des Regierungsrates hinter die öffentlichen Interessen bzw. die konfessionelle Neutralität der öffentlichen Volksschule zu treten. Kinder im Volksschulalter sind stark beeinflussbar. Lehrpersonen haben Vorbildwirkung und Einfluss auf

ihre Schülerinnen und Schüler. Die religionsneutrale Bildung ist zu gewährleisten und das Recht der Schülerinnen und Schüler auf neutralen Unterricht wird höher gewichtet als die Einschränkung der Religionsfreiheit, indem im Unterricht kein Kopftuch getragen werden darf. Damit setzt sich der Regierungsrat nicht über die Rechtsprechung des Bundesgerichts hinweg.

2.2.4 Falls er ihn gleich definiert wie das Bundesgericht im Urteil Kathi Wil: Wie setzt der Regierungsrat die religiöse Neutralität unparteiisch und gleichmässig (E. 6.4.1) um? Insbesondere stellen sich für uns folgende Fragen:

a) Dürfte eine christliche Ordensfrau mit Kopftuch noch im Kanton Schwyz unterrichten, wie das früher beispielsweise am Theresianum Ingenbohl der Fall war?

Primär ist festzuhalten, dass das Theresianum Ingenbohl keine öffentliche Volksschule ist, die obligatorischen Grundschulunterricht anbietet bzw. dass diesbezüglich kein Leistungsauftrag mit dem Kanton besteht und daher das VSG gar nicht zur Anwendung kommt. Gemäss dem neuen § 2 VSG wäre auch bezüglich der christlichen Ordensfrau das Verzichten auf die Schwesterntracht mit Kopftuch geboten.

b) Aufgrund der Leistungsvereinbarung und der finanziellen Beiträge des Kantons ist gemäss Bundesgericht auch die Stiftschule Einsiedeln an die Grundrechte gebunden. Für die Einhaltung der Grundrechte durch die Stiftschule ist der Kanton verantwortlich (siehe Kathi Wil, E. 5.3 f.). Will der Regierungsrat nun den unterrichtenden Mönchen an der Stiftschule das Tragen ihrer Ordenskleider oder andernfalls das Unterrichten verbieten?

Die Stiftschule Einsiedeln ist keine öffentliche Volksschule, die obligatorischen Grundschulunterricht anbietet. Die Stiftschule ist eine gymnasiale Mittelschule. Der Besuch eines Gymnasiums ist in keiner Weise obligatorisch und es steht den Schülerinnen und Schülern frei, diese traditionell katholisch geprägte Schule oder ein öffentliches kantonales Gymnasium zu besuchen. Insofern stellt sich die Frage nicht, ob den unterrichtenden Mönchen im Sinne von § 2 VSG bzw. der Neutralität der Volksschule das Tragen der Ordenskleider zu verbieten ist.

c) Will der Regierungsrat verbieten, dass Lehrpersonen andere sichtbare religiöse Symbole wie z.B. Halsketten mit sichtbaren Kreuzen tragen?

Die Volksschule orientiert sich gemäss § 2 VSG bei der Erziehung und Bildung an christlichen, humanistischen und demokratischen Wertvorstellungen. Das Bundesgericht hielt in seiner Rechtsprechung fest, dass z. B. religiöse Gesänge oder Anlässe sowie schulische Ausflüge zu religiösen Orten durchaus mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit vereinbar sind und dementsprechend auch die religiöse Neutralität nicht verletzen würden (BGE 2C_405/2022 E. 6.9.3 mit Hinweisen). Das Tragen einer Halskette mit Kreuz, welche nicht im gleichen Masse sichtbar ist wie ein Kopftuch, ist in diesem Sinne weiterhin tolerierbar und stellt keine Glaubensäusserung von einer hinreichenden Intensität dar, um Kinder diesbezüglich zu beeinflussen.

d) Das Aufhängen von religiösen Symbolen an öffentlichen Schulen kann unabhängig von der konkreten Umsetzung nie religiös neutral sein und ist deshalb generell nicht zulässig (BGE 116 Ia 252). Trotzdem hängen an Schwyzer Schulen vereinzelt noch Kruzifixe. Setzt der Regierungsrat durch, dass in keiner einzigen Schwyzer Schule mehr Kruzifixe oder andere religiöse Symbole hängen? Wie und bis wann?

Bereits 2010 hat sich der Regierungsrat in einer Kleinen Anfrage zur Frage der Kruzifixe in der öffentlichen Schule geäussert (RRB Nr. 1260/2010). Er hat festgehalten, dass die öffentlichen Schulen zur konfessionellen Neutralität verpflichtet sind und das Bundesgerichtsurteil auch für den Kanton Schwyz gilt. Aus Sicht des Regierungsrates bestand damals kein Handlungsbedarf

und auch heute nicht. Bei den Schulträgern ist die politische und religiös-weltanschauliche Neutralität der Volksschule in jüngster Vergangenheit verschiedentlich thematisiert worden. Die Schulen und die Behörden sind sensibilisiert und es ist ihre Sache, entsprechend zu handeln.

e) Falls der Regierungsrat die Punkte a bis d mindestens teilweise weiterhin zulässt: Wie vereinbart er diese ungleichmässige und parteiische Behandlung mit der religiösen Neutralität?

Es wird auf die Ausführungen unter a–d verwiesen.

2.2.5 Sieht der Regierungsrat ein, dass sein Kopftuchverbot die religiöse Neutralität verletzt und wird er diesen Fehler korrigieren?

Der Regierungsrat hält im Sinne der geltenden Rechtsprechung fest, dass das Kopftuchverbot für eine Lehrperson an der öffentlichen Volksschule die religiöse Neutralität der Volksschule nicht verletzt. Die persönliche Freiheit, Kleidung mit starker religiöser Symbolik zu tragen, hat hinter die öffentlichen Interessen der neutralen Schule zu treten. Dies trägt auch der hohen Beeinflussbarkeit von Kindern in der Volksschule Rechnung.

Beschluss des Regierungsrates

1. Erlass der vorliegenden Antwort zuhanden des Kantonsrates.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Bildungsdepartement; Amt für Volksschulen und Sport.

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber

